

VERWENDUNG VON BILDERN IN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

WANN DARF ICH EIN BILD IN MEINER ARBEIT VERWENDEN?

Wenn Sie ein Bild oder eine Abbildung in Ihrer Arbeit verwenden möchten, müssen Sie sich folgende Fragen stellen:

- Erlaubt das Urheberrecht die Nutzung?
- Gibt es eine vertragliche Genehmigung, das Bild oder die Abbildung zu verwenden?
- Gibt es weitere Rechte, die beachtet werden müssen?

ERLAUBT DAS URHEBERRECHT DIE NUTZUNG?

Grundsätzlich gilt: Das Urheberrecht schützt den_ die Urheber_in, der_ die Werke von individuellem Charakter (z. B. Texte, Computerprogramme, Datenbanken, Grafiken, Fotografien, Musik etc.) geschaffen hat, vor ungerechtfertigter Nutzung seiner_ ihrer Werke.

Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet bei Bildern zwischen:

- Lichtbildwerken (= künstlerisches Foto; Foto mit einer gewissen schöpferischen Höhe, § 3 Abs. 1 UrhG)
- Lichtbildern (= Foto, jeder beliebige Schnappschuss, § 73 Abs. 1 UrhG)
- anderen Bildern wie z. B. technischen Zeichnungen

JEDES FOTO (= LICHTBILDWERKE UND LICHTBILDER) GENIEßT MIT SEINER ENTSTEHUNG BEREITS URHEBERRECHTSSCHUTZ.

Andere Bilder (technische Zeichnungen, einfache Grafiken etc.) sind nur dann vom Urheberrecht geschützt, wenn sie die dafür nötige Schöpfungshöhe erreichen – also von rein programmgenerierten Grafiken durch eine persönliche geistige Schöpfung der Urheberin_ des Urhebers zu unterscheiden sind. Ein Copyright-Symbol, wie man es manchmal findet (©), ist nicht notwendig und hat keinerlei Einfluss auf das Urheberrecht. Jedes wie oben beschriebene Werk genießt ab der Entstehung Urheberrechtsschutz, ohne dass dieses beantragt werden oder das Werk veröffentlicht werden müsste.

Der Urheberrechtsschutz umfasst neben den Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. Namensnennungsrecht und Werkschutz) auch die sogenannten Verwertungsrechte (z. B. Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung).

AUSNAHMEN

Bilder und Fotos dürfen daher nicht ungefragt durch Dritte vervielfältigt, verbreitet und zur Verfügung gestellt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen:

Sie dürfen Bilder und Fotos im Rahmen des Zitatrechtes verwenden. Dieses erlaubt es, Bilder und Fotos in einer wissenschaftlichen Arbeit aufzunehmen, wenn die Bilder und Fotos zur Erläuterung der Inhalte (Belegfunktion) dienen. Dabei muss die Quelle angegeben werden. Im Gegensatz zu

Zitaten aus Büchern oder Aufsätzen, bei denen nur Teile des Gesamtwerkes übernommen werden, wird mit jedem Bild bzw. Foto das komplette Werk der Urheberin_des Urhebers zitiert. Beachten Sie jedoch, dass sämtliche Umgestaltungen der Werke nur mit Einwilligung der Rechteinhaberin_des Rechteinhabers geschehen dürfen (§ 14 Abs. 2 UrhG).

Beispiel

Sie übernehmen in Ihrer Dissertation ein veröffentlichtes Bild von einem Versuchsaufbau, den Sie als Grundlage Ihrer weiteren in der Arbeit geschilderten Experimente benötigen. Sie erläutern das Bild eingehend. Die Quelle geben Sie ordnungsgemäß an.

- Der Zitzweck (Versuchsaufbau, der die Basis der weiteren Untersuchungen darstellt) ist gegeben.
- Das Bild wird eingehend erläutert.
- Eine Quellenangabe ist erfolgt.
- Das Bildzitat ist erlaubt.

SCHUTZDAUER DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht besteht bei Lichtbildwerken bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin_des Urhebers (§ 60 Abs. 1 UrhG), bei einfachen Lichtbildern bis 50 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung des Lichtbildes (§ 74 Abs. 6 UrhG). Die Schutzfrist erlischt zum Jahresende des 70sten Todesjahres der Urheberin_des Urhebers bzw. Ende des 50sten Jahres nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung des Lichtbildes. Anschließend ist das Bild gemeinfrei. Sie müssen es zwar weiterhin gemäß den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zitieren, dürfen es aber jetzt auch außerhalb des genannten Zitzwecks (Untermauerung der Argumente, wissenschaftliche Arbeit) verwenden.

Beachten Sie, dass das Urheberrecht vererbt wird und die Rechte nach dem Tod der Urheberin_des Urhebers von ihren_seinen Erben oder auch einer extra zu diesem Zweck gegründeten Stiftung vertreten werden können.

Beispiel

Sie verwenden in Ihrer Dissertation eine Fotografie aus einer historischen Darstellung. Das Foto ist für Ihre Argumentation nicht notwendig, sondern illustrierend. Der Fotograf ist seit mehr als 70 Jahren verstorben. Sie geben die Quelle des Fotos korrekt an.

- Urheberrechteinhaber ist seit mehr als 70 Jahre verstorben: Das Foto ist gemeinfrei.
- Sie geben die Quellenangabe an.
- Das Bildzitat ist erlaubt.

VERTRAGLICHE GENEHMIGUNGEN

Einwilligung der Rechtsinhaber_innen

Ist ein Bild nicht über das Zitatrecht zitierbar, dürfen Sie es dann verwenden, wenn Ihnen eine Einwilligung der Rechtsinhaberin_des Rechteinhabers zur Nutzung eines Bildes vorliegt. Diese Einwilligung kann auch mündlich erfolgen, sicherer für Sie ist aber eine schriftliche Erlaubnis.

Wichtig ist, dass Sie sich sicher sind, dass Sie tatsächlich den_die Rechteinhaber_in kennen. Die Verwertungsrechte an einem Bild können auch an einen Verlag übergegangen sein, wenn zum Beispiel der_die Bildautor_in das Bild bereits selbst einmal publiziert und einen entsprechenden Vertrag unterschrieben hat.

Creative-Commons-Lizenzen

Eine weitere Form der schriftlichen Einwilligung zur Verwendung von Bildern bieten die Creative-Commons-Lizenzen. Mit diesen Lizenzen hat der_die Urheberrechtinhaber_in die Möglichkeit, der Allgemeinheit erweiterte Nutzungsrechte zuzusichern. Die Creative-Commons-Lizenzen erweitern also stets die Bestimmungen des Urheberrechts.

Bilddatenbanken

Beachten Sie, dass Bilder aus Bilddatenbanken wie z. B. Fotolia, shutterstock, pixelio usw. so nachgewiesen werden müssen, wie es die Agenturen in ihren Nutzungsbedingungen vorschreiben.¹

GIBT ES WEITERE RECHTE, DIE BEACHTET WERDEN MÜSSEN?

Urheberrecht am Motiv

Bei der Verwendung von Bildern müssen Sie auch das Urheberrecht an den abgebildeten Motiven beachten. Dieses besteht neben dem Urheberrecht der Fotografin_des Fotografen an dem Bild selbst, beispielsweise an abgebildeten Kunstwerken oder Gebäuden.

Bau- und Kunstwerke sind urheberrechtlich geschützt. Sie benötigen daher, auch wenn Sie die Fotografie selbst angefertigt haben, die Einwilligung der Architektin_des Architekten bzw. der Künstlerin_des Künstlers zur Veröffentlichung. Dieser urheberrechtliche Schutz erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin_des Urhebers.

Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Die „Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes“ erlaubt es, Fotografien von Bauwerken auch ohne besondere Zustimmung zu veröffentlichen, wenn sich das Bauwerk an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Ort/Platz befindet (§ 54 Abs. 1 Z 5 UrhG). Erfasst sind aber auch Bauwerke, die sich auf privaten Grundstücken befinden.

¹ Kunstwerke, die nur für eine begrenzte Zeit dort stehen (z. B. der verhüllte Reichstag), sind davon also nicht betroffen.

Die Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes schließt auch Kunstwerke ein, wenn diese sich dauerhaft an einem öffentlichen Ort befinden. Voraussetzung für die „freie Nutzung“ eines Fotos eines Bauwerkes ist, dass das Foto vom öffentlichen Gut aus aufgenommen wurde, also entweder von einer öffentlichen Straße oder vom Gehsteig. Der Standort der Fotografin_ des Fotografen muss also auf öffentlichem Gut sein!

Es dürfen auch Innenteile eines Bauwerks sowie die von der Architektin_ vom Architekten gestalteten Räume und deren einzelne Bestandteile fotografiert werden. Allerdings sind solche Teile der Innenarchitektur nur dann von der genannten freien Werknutzung umfasst, wenn sie in Verbindung mit dem Gesamtraum dargestellt werden. Werden sie für sich allein, ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem sie umgebenden Raum wiedergegeben, dann dürfen diese – ohne Zustimmung – nicht isoliert abgebildet werden.

Die Abbildungen dürfen aber nicht verändert (beispielsweise stilisiert wiedergegeben) werden.

Bitte beachten Sie, dass gegebenenfalls auch der Name der Urheberin_ des Urhebers des Bauwerks angegeben werden muss. Der Name muss nicht angegeben werden, wenn das Bauwerk zwar auf einer Abbildung zu sehen ist, aber nicht den hauptsächlichlichen Gegenstand dieser Abbildung darstellt – gewissermaßen nur „am Rande“ oder gemeinsam mit mehreren anderen Bauwerken zu sehen ist.

Hausrecht

Bei Aufnahmen in Gebäuden und Grundstücken, z. B. Bahnhöfen, Stadien oder Privathäusern, muss außerdem das Hausrecht beachtet werden. Ungenehmigte Aufnahmen stellen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Auch hier muss daher vor Veröffentlichung das Einverständnis der_ des Berechtigten eingeholt werden.

Recht am eigenen Bild

Auch wenn Personen auf dem Foto zu sehen sind, müssen Sie vorsichtig sein: Durch die Veröffentlichung von Fotos dürfen berechnete Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden (sogenanntes Recht am eigenen Bild nach § 78 UrhG). Dabei sind auch der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text und der Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Berechnete Interessen einer oder eines Abgebildeten werden etwa dann verletzt, wenn von ihm oder ihr ohne Zustimmung ein Bild verbreitet wird, das entwürdigend, herabsetzend, ent- bzw. bloßstellend wirkt, wenn dadurch das Privatleben (Intimsphäre) der Öffentlichkeit preisgegeben wird oder ein Bild für Werbezwecke verwendet wird.

Grundsätzlich ist es ratsam, im Zweifel eine Zustimmung der betroffenen Person einzuholen.

BILDUNTERSCHRIFTEN UND ABBILDUNGSVERZEICHNISSE

Die Abbildungen (eigene oder fremde) werden in Ihrer Arbeit nummeriert und erhalten einen Titel. Nummer und Titel geben Sie als Bildunterschrift direkt unterhalb des Bildes an. Alle Abbildungen werden in einem separaten Abbildungsverzeichnis aufgeführt.

Sind Bilder oder Grafiken aus anderen Werken übernommen, so müssen Sie zusätzlich zu Nummerierung und Titel noch die Quelle angeben, aus der Sie die Bilder übernommen haben. Die

Zitierweise erfolgt in der auch sonst in der Arbeit verwendeten Form, z. B. mittels Fußnote oder in Kurzform direkt hinter dem Titel.

Beispiel für ein zitierbares Bild mit Quellenangabe im Kurzbeleg



Abbildung 2: Wie wird plagiiert? (Weber-Wulff, 2004b)

Das im Kurzbeleg genannte Werk muss im Literaturverzeichnis aufgeführt werden.

Das Abbildungsverzeichnis befindet sich am Anfang oder Ende der Arbeit (dann noch vor dem Literaturverzeichnis) und listet alle Bilder in numerischer Reihenfolge auf. Die Quellen der Abbildungen (Bücher, Internetseiten etc.) erscheinen im Literaturverzeichnis.

Beispiel für ein Abbildungsverzeichnis:

- Abbildung 1: Die räumliche Verteilung der Teilbibliotheken S. 4
- Abbildung 2: Organisationsstruktur der Universitätsbibliothek S. 10
- Abbildung 3: Ablaufdiagramm für Bucherwerb S. 14
- Abbildung 4: Erwerbungsprofil für Technik / Naturwissenschaft S. 15

Die Informationen in diesem Leitfaden basieren auf: TUM Zitierleitfaden (o. J.), publiziert von der Universitätsbibliothek der TU München unter der [Lizenz CC BY-SA](#), abgerufen am 01. März 2019 unter: <https://mediatum.ub.tum.de/doc/1231945/1231945.pdf>. Adaptiert für österreichisches Recht durch die TU Wien Bibliothek. Stand: 08. März 2019.

KONTAKT

Silvia Ziemkendorf
Fachgruppe Publikationsservices

TU Wien Bibliothek
Resselgasse 4
1040 Wien

Telefon: +43 1 58801-44278

E-Mail: academicpress@tuwien.ac.at

Website: <http://www.tuwien.at/academicpress>



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>